Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/33\_2017

Lausanne, 3. August 2017

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. Juli 2017 (6B\_734/2016)

## "Quenelle"-Geste vor Genfer Synagoge: Verurteilung wegen Rassendiskriminierung bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilung eines Mannes wegen Rassendiskriminierung, der 2013 mit zwei weiteren Personen vor einer Synagoge in Genf mit der "Quenelle" genannten Geste posiert hatte. Aufgrund des Ortes und der weiteren Umstände der Aktion ist das Genfer Kantonsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass mit der "Quenelle" eine gegen Personen jüdischen Glaubens gerichtete, herabsetzende und diskriminierende Botschaft transportiert wurde.

Der Betroffene hatte 2013 mit zwei weiteren Personen vor der Synagoge Beth-Yaacov in Genf die "Quenelle" genannte Geste gezeigt. Bei dem Vorfall standen die Männer nebeneinander in einer Reihe und waren teilweise vermummt. Einer von ihnen trug einen Kampfanzug der Schweizer Armee. Eine Fotografie der Beteiligten wurde in der Online-Version der Zeitung "20 minutes" veröffentlicht. Bei der "Quenelle" wird ein Arm mit offener Handfläche schräg nach unten gestreckt und die andere Hand über die Brust auf die Schulter oder den Oberarm gelegt. Die Geste wurde vor allem durch den umstrittenen französischen Komiker "Dieudonné" bekannt. Die Genfer Staatsanwaltschaft erliess gegen die drei Männer 2015 einen Strafbefehl wegen Rassendiskriminierung und verurteilte sie zu bedingten Geldstrafen. Zwei von ihnen akzeptierten den Strafbefehl. Der Dritte erhob Einsprache und wurde vom Genfer Kantonsgericht 2016 wegen Rassendiskriminierung zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes ab. Der Rassendiskriminierung macht sich unter anderem schuldig, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert (Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 4, erster Satzteil, Strafgesetzbuch). Das Genfer Kantonsgericht verletzt kein Bundesrecht, wenn es diesen Tatbestand im vorliegenden Fall als erfüllt erachtet hat. Es hat festgehalten, dass der durchschnittliche Beobachter der fraglichen Szene angesichts der Umstände unmittelbar an einen Akt antisemitischer Natur gedacht habe. Diese Auffassung ist zu bestätigen. Auch wenn die Bedeutung der "Quenelle" je nach den Umständen oder der vertretenen Ansicht variieren kann, so steht doch fest, dass es sich zumindest um eine anstössige und abfällige Geste handelt. Durch deren Ausführung vor der Synagoge ist die Geste für einen unbefangenen Dritten im vorliegenden Fall als feindselige und diskriminierende Botschaft gegenüber Personen jüdischen Glaubens zu verstehen. Im Übrigen ist die "Quenelle" durch die um sie geführte Polemik von einer antisemitischen Konnotation geprägt, was der Genfer Bevölkerung allgemein bekannt ist. Hinzu kommt die vom Betroffenen und den anderen Beteiligten zur Schau gestellte Haltung, indem sie auf einer Linie posierten, teilweise vermummt waren und einer von ihnen militärische Kleidung trug. Diese Inszenierung schliesst die These des Beschwerdeführers aus, dass in der Geste nur ein Ausdruck von "Schuljungen-Humor" zu sehen sei. Schliesslich ist offensichtlich, dass das Kriterium der "Öffentlichkeit" erfüllt ist, zumal sich die Männer im öffentlichen Raum in der Innenstadt von Genf in Szene gesetzt haben.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende

Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

**Hinweis**: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 3. August 2017 um 13:00 Uhr auf <a href="www.bger.ch">www.bger.ch</a> abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B\_734/2016 eingeben.